

BRIGITTE ZYPRIES  
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37  
10117 BERLIN  
TELEFON (030) 18580-9000  
TELEFAX (030) 18580-9043  
E-MAIL: ministerin@bmj.bund.de

An die  
Initiative Yvan Schneider  
Frau Klaudia Cencic  
Herr Klemens Koch  
Herr Stephan Gutmann  
Postfach 22 06  
71390 Kernen i.R.

8. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Cencic,  
sehr geehrter Herr Koch,  
sehr geehrter Herr Gutmann,

vielen Dank für den Hinweis auf Ihr Schreiben vom 25. April 2009, das ich auf der Webseite der Initiative Yvan Schneider nachgelesen habe. In dem Schreiben setzen Sie sich für eine härtere strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden ein. Dem Obertext der Unterschriftenliste zufolge soll auf Heranwachsende das Jugendstrafrecht nicht mehr angewendet werden.

Ich kann verstehen, dass das an Yvan Schneider verübte grausame Verbrechen Sie nicht lässt und dass Ihre Fassungslosigkeit darüber andauert. Auch ich bin immer noch zutiefst betroffen. Ich habe auch Verständnis dafür, dass Sie angesichts dieser Tat eine Verschärfung des Strafrechts fordern und das Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wissen möchten. In der Sache halte ich es aber, wie fast alle Fachleute des Jugendkriminalrechts, für nicht richtig, Ihrer Forderung zu folgen. Lassen Sie mich dies erklären.

Das Gesetz bestimmt – entgegen einer weit verbreiteten Fehlvorstellung – nicht etwa ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, nach dem in der Regel Jugendstrafrecht und nur als Ausnahme allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre. Vielmehr muss das Gericht in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit eines Heranwachsenden, also 18- bis 20-jährigen Täters, ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem unter 18-jährigen Jugendlichen gleichstand. Nur dann kann überhaupt Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen. Stellt das Gericht aber fest, dass die Reifeentwicklung eines Heranwachsenden bereits abgeschlossen war, ist er nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen

und kann wie ein Erwachsener auch eine lebenslange Freiheitsstrafe erhalten. Erst im Mai dieses Jahres hat das Bundesverfassungsgericht dies bestätigt. Sie sehen, die bestehende Regelung erlaubt differenzierte und auf den Einzelfall bezogene Bestrafungen.

Eine weitere Fehlvorstellung ist, dass Heranwachsende heute eher reif würden als zu früheren Zeiten. Es mag zwar richtig sein, dass junge Menschen sich heute schneller körperlich entwickeln, einen breiteren Bildungszugang haben und früher gewisse intellektuelle und technische Fähigkeiten erwerben. Das ist aber nicht gleichzusetzen mit der Herausbildung sozialer Verantwortungsreife. Nach den Erkenntnissen aus Entwicklungspsychologie, Jugendpsychiatrie und Pädagogik dauert die „Adoleszenzphase“, in der bei einem jungen Menschen noch in größerem Maße Entwicklungskräfte wirken, heute sogar vielfach länger als früher, zum Teil bis deutlich in das dritte Lebensjahrzehnt hinein. Längere Ausbildungszeiten, spätere Loslösung vom Elternhaus und späterer Eintritt in das Berufsleben, der Fortfall vorgezeichneter Lebensläufe, der Verlust allgemein anerkannter Vorbilder und die Vervielfachung von Wertorientierungen und Verhaltensmaßstäben, all das hat dazu geführt, dass die Verantwortungsreife eines Erwachsenen vielfach erst später erreicht wird. Das müssen wir bedenken, wenn es darum geht, Heranwachsenden generell den gleichen Schuldvorwurf wie voll im Leben stehenden Erwachsenen zu machen und sie genauso wie Erwachsene zu bestrafen.

Ein Höchstmaß der Jugendstrafe von zehn Jahren heißt auch nicht, dass wir nicht hart gegen Kriminalität vorgehen. Seien Sie versichert, dass wir das tun. Ein Beispiel, das mir in diesem Zusammenhang wichtig ist, ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Bereits im August 2007 haben wir einen Entwurf eingebracht, der die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht ermöglicht, wenn ein junger Schwerverbrecher nach Verbüßung seiner Jugendstrafe noch als hochgefährlich für andere anzusehen ist. Der Entwurf ist mittlerweile Gesetz. Wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, kam es vor wenigen Tagen zum ersten Mal auf einen nach Jugendstrafrecht verurteilten, im Tatzeitpunkt heranwachsenden Täter zur Anwendung.

Gesetzesänderungen allein genügen nicht, wir müssen vielmehr auch die Ursachen von Gewalt- und Jugendkriminalität konsequent bekämpfen. Statt Kürzungen von Mitteln der Jugendhilfe und Stellenstreichungen bei Polizei und Justiz müssen diese ausreichend ausgestattet sein, um ihre Aufgaben angemessen erledigen zu können. Nur so kann z. B. auch sichergestellt werden, dass die Prüfung der Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden sorgfältig erfolgt und nicht etwa aufgrund der Arbeitsbelastung aus arbeitsökonomischen Gründen eher pauschal das Jugendstrafrecht an-

gewandt wird. Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effektiven Umsetzung des Jugendstrafrechts sind in der Praxis allerdings die Länder in der Pflicht. Darauf habe ich in der Vergangenheit immer wieder hingewiesen und werde dies auch weiterhin tun.

In Ihrem Schreiben kündigen Sie an, Ihr Engagement künftig in dem wichtigen Feld der Gewaltprävention fortzusetzen. Das begrüße ich nachdrücklich und wünsche ich Ihnen hierfür viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "He Bijike Zypis". The signature is written in a cursive, flowing style.